

# Satzung des Ortsverbandes



## Bündnis90 / Die Grünen Weil der Stadt

Der Ortsverband (OV) **Bündnis 90/Die Grünen Weil der Stadt** mit Sitz in Weil der Stadt versteht sich als Gebietsorgan der Landes- und Bundespartei "Bündnis 90/Die Grünen". Er organisiert die politische Arbeit seiner Mitglieder und Unterstützer im Gebiet der Stadt Weil der Stadt.

### Präambel

1. Bündnis 90 / Die Grünen streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert. Die Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis 90/ Die Grünen arbeiten deshalb mit verschiedenen Vereinen und Initiativen zusammen, die sich für Klimaschutz, Umweltschutz, für nachhaltige Formen von Mobilität, Wohnen, Energie und für das soziale Zusammenleben einsetzen. Aus dem Wissen um die Endlichkeit unserer Erde und um die Erkenntnisse über die Lebenszusammenhänge seiner Lebensgesetze ist die Erhaltung der Natur und der Umwelt unser Ziel. Eine lebenswerte Zukunft für die jetzige und die kommenden Generationen streben wir an.
2. Die Arbeit von Bündnis 90 / Die Grünen vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass diese grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, wird sich Bündnis 90 / Die Grünen für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.
3. Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90 / Die Grünen orientieren, sind die Prinzipien ökologisch, sozial und basisdemokratisch. Daraus folgt: Der Lebensschutz, um die Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.
4. Bündnis90 / Die Grünen verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch strukturelle Gewalt, lehnen sie ebenso entschieden ab wie alle Arten von Diskriminierung.
5. Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Willens- und Urteilsbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/ Die Grünen einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz, also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, deren Ansichten und Anliegen kennen und verstehen zu lernen, begegnet werden.

# Geschäftsordnung

## §1 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, die Satzung und die Ziele der Partei Bündnis 90 / Die Grünen bejaht und nicht bereits in einer anderen Partei Mitglied ist. Die Mitgliedschaft kann bei übergeordneten Parteiorganen oder beim Ortsverband beantragt werden. Die Mitgliederverwaltung liegt beim Kreisverband. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung des Kreisverbandes.

## §2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Begründung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich satzungsgemäß an der politischen Willensbildung und der Arbeit im Ortsverband und an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, die Einrichtungen des Ortsverbandes in Anspruch zu nehmen sowie über die Arbeit sämtlicher Ortsverbandsorgane informiert zu werden. Jedes Mitglied muss die Grundsätze und Ziele der Partei unterstützen und hat die Pflicht, seine Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 4 Organe des Ortsvereins

### 1. Grüner Treff

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zu gewährleisten, gibt es den „Grünen Treff“. Der Grüne Treff ist öffentlich, um auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich über die Arbeit des Ortsverbandes zu informieren.

### 2. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung (MV). Der Vorstand beruft sie mindestens einmal im Jahr ein. Gegebenenfalls kann die MV auch virtuell durchgeführt werden. Sie muss auch auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich eingeladen worden ist.

#### *2.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung des Ortsverbandes und die sonstigen Angelegenheiten; insbesondere aber fasst sie über politische Entscheidungen und Anträge der Mitglieder des Ortsverbandes Beschluss. Darüber hinaus nimmt sie jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn. Der finanzielle Teil dieses Berichts ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Von der angegebenen Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden abweichen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## *2.2. Wahlen*

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern:

- a) den Vorstand (bestehend aus einer Vorstandssprecherin und einem Vorstandssprecher, einer Kassiererin / einem Kassier, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und höchstens vier weiteren Personen) auf zwei Jahre,
- b) und auf ebenfalls zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer.

Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt. Eine Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung für jedes einzelne Vorstandsamt möglich und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen sind prinzipiell per Handzeichen durchzuführen, müssen jedoch auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt werden.

## *2.3. Aufstellen von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen*

Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Ortsverbandes wird die Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

## **3. Vorstand**

Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäft nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Anregungen des Grünen Treffs. Er vertritt den Ortsverband nach außen.

## **§ 5 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 15. Juli 2021 – nach Zustimmung der Mitgliederversammlung